

Marbach, den 17. November.2013

## **Satzung der Fell-Lädsche Zunft Marbach e.V.**

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen:

„ **Fell-Lädsche-Zunft Marbach e. V.**“

und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 225 beim Amtsgericht Bad Saulgau eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herbertingen-Marbach. Das Geschäftsjahr beginnt am 11.11. und endet am 10.11. des Folgejahres.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Erweckung und Erhaltung des Fasnachtslebens zur Förderung der Heimatpflege und Pflege des Brauchtums in Marbach, sowie darüber hinaus. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fasnachtsveranstaltungen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.3. Der Verein pflegt Kontakt mit anderen Narrenzünften und Karnevalsgesellschaften außerhalb Marbachs.
- 2.4. Der Verein ist politisch, sozialpolitisch und religiös neutral.
- 2.5. Der Verein verfolgt keine anderen, als die in § 2.1. und 2.3. dieser Satzung aufgeführten Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

#### **3.1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Als Mitglied des Vereins kann jede Person, aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

- c) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit und Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- d) Mit der Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied der Satzung des Vereins und der angeschlossenen Dachverbände.

### **3.2. Ende der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 1. Tod des Mitglieds
  - 2. Freiwilligen Austritt: Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorsitzenden schriftlich spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen.
  - 3. Ausschluss: Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen interne Regelungen oder schadet durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins, so kann es vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied trotz 2-maliger Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
  - 4. Auflösung des Vereins nach § 14.
- b) Ausscheidende Mitglieder haben das in Ihrem Besitz befindliche Eigentum des Vereins (z.B. Wappen, Häsnummern...) unverzüglich zurückzugeben. Wird beim Austritt aus der Zunft das Wappen und die Häsnummer nicht zurückgegeben, wird der Mitgliedsbeitrag bis zur Rückgabe weiter kassiert.
- c) Der Verein hat auf die Masken und Häser von Mitgliedern, die den Verein verlassen, ein Vorkaufsrecht.

### **3.3. Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragspflicht, Höhe und Fälligkeit wird nach einer festgelegten Beitragsordnung bestimmt, die von der Generalversammlung beschlossen wird.

### **3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, ab dem 16. Lebensjahr an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§ 4 ANZUGSORDNUNG**

Die Teilnahme an Umzügen und offiziellen Veranstaltungen ist nur im Originalkostüm erlaubt. Die Anzugsordnung und die Regelungen über den Verleih von Vereinskleidung sind in einer festgelegten „Häsordnung“ bestimmt und werden von der Generalversammlung beschlossen.

## **§ 5 JUGENDLICHE**

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Veranstaltungen und Beteiligungen der Zunft nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten, oder einer anderen volljährigen Aufsichtsperson teilnehmen.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

6.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die Vorstandschaft (§ 9)

6.2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Satzungsänderungen, auch des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6.3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- und Nachteile bringen können.

6.4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

7.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 1 Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form (z.B. Gemeindemitteilungsblatt) unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Einzelne Einladungen werden nicht verschickt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten.

7.2. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies unter

Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 7.1., jedoch kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - b) Die Entlastung des Vorsitzenden sowie dessen stellvertretenden Vorsitzenden nach §26 BGB sowie der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft
  - c) Wahl des Vorsitzenden
  - d) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
  - e) Wahl des Kassierers
  - f) Wahl des Schriftführers
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Wahl der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft
  - i) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - j) Die Genehmigung von Geschäfts- und Vereinsordnungen
  - k) Die Aufstellung oder Änderung der Satzung
  - l) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - m) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand bzw. die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - n) Die Auflösung des Vereins
  - o) Der Austritt aus dem VAN (Verband Alb-Bodensee-Oberschwäbischer Narrenvereine e.V.)

## **§ 8 DER VORSTAND**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Zunftmeister) und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (1 stv. Zunftmeister / 2 stv. Zunftmeister). Sie vertreten den Verein sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich, mit jeweils Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung allein zur Vertretung berechtigt.
- 8.2 Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 DIE VORSTANDSCHAFT**

- 9.1. Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem Vorstand
  - b) dem Kassierer
  - c) dem Schriftführer
  - d) min. 4 und max. 6 Ausschussmitgliedern
- 9.2. Der Kassierer, der Schriftführer und die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Austritt /

Abwahl eines Ausschussmitgliedes rückt automatisch derjenige mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

- 9.3. Die Vorstandschaft hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandschaft anwesend sind.
- 9.4. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Mitglieder des Vereins zu Mithilfe bestimmen.
- 9.5. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a ESTG beschließen.

## **§ 10 EHRENMITGLIEDER**

Ehrenmitglied kann nur werden, wer mindestens 35 Jahre aktiv der Zunft angehört hat,. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 SACHWERTE**

Sachwerte des Vereins dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes ausgeliehen werden. Das Vereinseigentum darf ohne triftige Gründe nicht veräußert werden.

## **§ 12 ORDNUNGEN DES VEREINS**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Jugendordnung, Häsordnung usw.) geben. Die Ordnungen und deren Änderung werden von der Vorstandschaft vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 13 KASSENFÜHRUNG**

Der Vereinskassier ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß nach Belegen zu buchen und nachzuweisen. Die Kasse ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen und mit Vermerk zu versehen.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 14.1. Die Auflösung kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitgliedern beschlossen werden. Es gelten die Bestimmungen des §7 dieser Satzung.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen dem Ortschaftsrat Marbach übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein, der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Herbertingen Teilort Marbach zu verwenden.
- 14.3. Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. November 2010 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Marbach, 18.11.2013  
Vorsitzende